

## Besuchspflicht - Betreuung durch Tageseltern

Land Salzburg  
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung  
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen  
Gstättengasse 10  
5020 Salzburg  
[kinder@salzburg.gv.at](mailto:kinder@salzburg.gv.at)



# LAND SALZBURG

Recht, Aufsicht, Förderung  
Kinderbildungs- und  
-betreuungseinrichtungen

### Antrag auf Betreuung durch Tageseltern im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ (während der Besuchspflicht) gem § 22 Abs 2b S.KBBG:

Der Antrag muss bis Ende des Monats Februar gestellt werden, der dem „verpflichtenden Kindergartenjahr“ vorangeht.

**Kind:**

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse (Hauptwohnsitz): \_\_\_\_\_

**Erziehungsberechtigte/r, die/der den Antrag stellt:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage, die Besuchspflicht meines Kindes bei Tageseltern zu erfüllen.**

Dem Antrag ist das ausgefüllte Beilagenformular mit folgendem Inhalt angeschlossen:

1. der Nachweis, dass für das Kind ein Platz bei ausgebildeten Tageseltern zur Verfügung steht, unterzeichnet von einem Tageseltern-Rechtsträger (Hilfswerk oder TEZ).
2. der „Sprachstandsnachweis“, dass das Kind keinen Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch hat, unterzeichnet von einer Logopädin/einem Logopäden oder einer Kinderärztin/einem Kinderarzt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag gebührenpflichtig ist (siehe Hinweise im Anhang).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten,  
die/der den Antrag stellt

Land Salzburg-w375c-09.25 [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

## Anhang

### **Rechtlicher Hinweis:**

Mit der Genehmigung erlischt die Verpflichtung des Besuchs einer institutionellen Einrichtung im Ausmaß von 20 Wochenstunden und der damit verbundene Anspruch auf Entfall des Elternbeitrags. Besucht das Kind dennoch eine institutionelle Einrichtung, ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für die Bearbeitung Ihrer Eingabe fallen Gebühren iSd Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF an. Die Gebührenhöhe und die Art der Entrichtung werden Ihnen im Erledigungsbescheid mitgeteilt.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung im Rahmen der Kinderbildung und -betreuung, der Förderung und der Aufsicht gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 iVm Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO. Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz> .